

sundheitszustand des Kranken die Vernehmung unmöglich macht oder wenn ihr andere erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Gründe für den Verzicht auf die Vernehmung sind im Protokoll über die Verhandlung zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch begründeten Beschluß.

(5) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter kann die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wird kein Rechtsanwalt in Anspruch genommen, hat das Gericht, wenn es die Sache erfordert, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Sofern der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter hat, ist ihm für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(6) Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Kreisarzt und dem Leiter der Einrichtung sowie dem Betroffenen und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1. und IV. des PrBOG vom 24. 7. 1968 zum EinwG (NJ, 1968 H. 16 S. 504) i.d. F. des Beschl. vom 10.12. 1975 (NJ 1976 H.1 S. 29 und OG-Inf. Nr. 5/1984 S. 61 ff.). Sie lauten:

F.rstiiistan/liches Verfahren gemäß § 12

1. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einweisung gemäß § 11 Abs. 1 hat das Gericht eigenverantwortlich die notwendige Sachaufklärung durchzuführen (§ 12 Abs. 3). Die Bestimmungen der ZPO finden entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Einweisung, die diesem beigefügte gutachtliche Beurteilung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme unterliegen im Rahmen der eigenen Verantwortung der Würdigung durch das Gericht.

In der Verhandlung ist in der Regel der Gutachter ergänzend zu hören. In Frage kommen ferner u. a. die Einholung weiterer Sachverständigenurteilen, die Beiziehung von Ermittlungsakten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie die Vernehmung von Zeugen entsprechend den Erfordernissen der jeweils zu prüfenden Voraussetzungen.

2. Da die Verhandlung vor dem Gericht gemäß § 12 Abs. 1 nicht öffentlich ist, bedarf die Teilnahme von Personen, die daran ein berechtigtes Interesse haben. z. B. die nächsten Angehörigen des Kranken, der gerichtlichen Zustimmung.

IV.

Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, haben 4j.fj, Strafgerichte wie folgt zu verfahren:

-1., (Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest.

daß der Beschuldigte zurechnungsunfähig ist (§ 15 Abs. 1 StGB), so ist die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen, da die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Ist die Einweisung des Betroffenen notwendig, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte bis III durchzuführen. Die Akten sind zu diesem Zweck nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich an den zuständigen Staatsanwalt zu übergeben.

2. Ist das Verfahren bereits eröffnet worden und stellt das Gericht die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung fest, ist das Verfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung gemäß §§248 Abs. 1 Ziff. 3. 251 StPO einzustellen.

3. Wird im Verlauf der Hauptverhandlung festgestellt, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, hat das Gericht das Verfahren gemäß §248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen und im gleichen Beschluß die Einweisung des Angeklagten gemäß §§ 15 Abs. 2 StGB, 248 Abs. 4 StPO anzuordnen, wenn diese erforderlich ist.

4. Wird im gerichtlichen Strafverfahren festgestellt, daß beim Angeklagten verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt (§ 16 Abs. 1 StGB) und ist eine Einweisung notwendig, so hat das Gericht gemäß § 16 Abs. 3 StGB an Stelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung im Urteil anzuordnen.

5. Hat das Gericht gemäß §§ 27. 33 Abs. 3 Ziff. 4. 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB die Verpflichtung zu einer fachärztlichen Behandlung ausgesprochen und ergibt sich danach die Notwendigkeit für nach § 11 einzuleitende Maßnahmen, so entscheidet darüber die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts.

Kommt ein auf Bewährung Verurteilter *böswillig* der ihm auferlegten Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 StGB) nicht nach, so kann das Gericht gemäß §344 StPO den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Macht sich daneben eine gerichtliche Einweisung des Verurteilten erforderlich, entscheidet darüber auf Antrag die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts gemäß §§ 11 ff. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Verurteilte die ihm bei Strafaussetzung auf Bewährung auferlegte Pflicht zur fachärztlichen Behandlung *böswillig* verletzt (§45 Abs. 3 Ziff 5 StGB, §350 Abs. 2 St PO) A

(An die Stelle von §33 Abs. 3 Ziff. 4 und §45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB i. d. F. vom 12.1. 1968 sind § 33 Abs. 4 Ziff. 6 und §45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB i. d. Neuf. vom 19. 12. 1974 und i. d. F. des 3. StAG getreten. §350 Abs. 2 StPO i.d.F. vom 12. 1. 1968 wurde durch §350a Abs. 2 StPO i. d. Neuf. vom 19.12. 1974 ersetzt.

Nach den neuen Rechtsvorschriften kommt es für den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder